

# Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe

**Kernpunkte der Förderaktion**  
(Leitfaden des Klima- & Energiefonds)

DI Kasimir Nemestothy



# Leseempfehlung: „Leitfaden“ und „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“ zur Förderaktion

## ■ Wichtige Dokumente zur Förderaktion:

### ■ Leitfaden

- Detaillierte Beschreibung des Förderprogramms

### ■ Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- Antworten auf wichtige Fragen
- Laufend aktualisierte Fragensammlung

### ■ Download

- <https://www.klimafonds.gv.at/call/lw/>
- <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/versorgungssicherheit-im-laendlichen-raum/energieautarke-bauernhoeefe>



Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



## Leitfaden Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Februar 2023

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ VERSORGUNGSSICHERHEIT im ländlichen Raum – energieautarke Bauernhöfe

Förderungsgegenstand	3
<b>MODUL A – PHOTOVOLTAIK MIT SPEICHER UND NOTSTROMFUNKTION</b>	<b>3</b>
1. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?	3
2. Sind Anlagenerweiterungen möglich?	3
3. Kann eine Anlage größer 50 kW <sub>peak</sub> eingereicht werden?	3
4. Welche Anlagen müssen im Modul A (PV-Anlage, Speicher, Notstromfunktion bzw. Nachrüstung Speicher, Notstromfunktion) umgesetzt werden?	3
5. Können pro Antragstellerin mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	4
6. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	4
7. Auf welchen Flächen dürfen friststehende Anlagen nicht errichtet werden?	4
8. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?	4
9. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?	4
10. Kann eine PV-Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?	4
11. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	5
12. Wie hoch ist die Förderung?	5
13. Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?	5
14. Wie wird die Höhe der Pauschale für PV-Anlagen >20 kW <sub>p</sub> – 50 kW <sub>p</sub> ermittelt?	6
<b>MODUL A – SPEICHER MIT NOTSTROMFUNKTION</b>	<b>6</b>
15. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?	6
16. Definition – Elektrischer Speicher	6
17. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?	6
18. Was versteht man unter intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)?	6
19. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?	6
20. Können pro Antragstellerin mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	7
21. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?	7
22. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?	7
23. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	7
24. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	7
<b>MODUL A – LED – INNEN- UND AUSZENBELEUCHTUNG</b>	<b>7</b>
25. Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?	7
26. Förderungsfähige Kosten	8
27. Nicht Förderungsfähige Kosten	8
<b>MODUL B – GESAMTENERGIEKONZEPT</b>	<b>8</b>
28. Gesamtenergiekonzept	8
29. Qualifikation der Energieberaterinnen	8
<b>MODUL C – KOMBIMASNAHMEN</b>	<b>9</b>
30. Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen	9
31. Berechnungsbeispiel	10

# Zielsetzung der Förderaktion

Zielsetzung ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch:

- die **Optimierung des Energieeinsatzes** durch Effizienz- & Lastmanagementmaßnahmen,
- die **Verbesserung der Eigenversorgung** der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit erneuerbarer Energie,
- die **Stärkung der Krisensicherheit** durch praxistaugliche Notfallsysteme sowie
- die **Stärkung regionaler Energieversorgungskonzepte.**

## Wer wird gefördert?

- Förderungsanträge können von Bewirtschafter:innen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit LFBIS-Betriebsnummer gestellt werden

## Wie lange läuft diese Förderaktion?

- Start der Ausschreibung: 15.2. 2023
- Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 28.11. 2025 (12 Uhr) möglich
- Änderungen in den Förderintensitäten & Programmbestimmungen sind wegen der langen Laufzeit möglich

## Welches Förderbudget steht zur Verfügung?

- Im Rahmen der ökologischen Steuerreform stehen bis 2025 insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung (4 x 25 Mio. Euro pro Jahr)
- Das Förderbudget ist dem BMK zugeordnet

## Was ist die Rechtsgrundlage für die Förderungen?

- Die Rechtsbasis für die Förderungen ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder die Agrarische Freistellung
- Die Antragstellung muss daher VOR Umsetzung der Maßnahme erfolgen
- AUSNAHME: De-minimis-Förderung für Notstromfunktionalität im Modul D

## Wie wird die Förderhöhe berechnet?

- Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme in Form von Pauschalförderungssätzen bzw. Prozentsätzen (=> Details im Leitfaden & den FAQs)

## Welche Grenzen gibt es für die Förderhöhe?

- Die Förderhöhe ist mit in Summe 250.000 Euro pro Betrieb begrenzt
- Die maximale Förderintensität der jeweiligen Maßnahmen richtet sich nach den förderrechtlichen Vorgaben und bedarf einer Detailprüfung

# Vorteile des Modulsystems im Förderungsprogramm

- Einfach & ohne Energieberatung umsetzbare Einzelmaßnahmen bzw. vorgefertigte Maßnahmenbündel möglichst rasch auf den Betrieben realisieren (Modul A & D).
- Maßnahmenkombinationen auf Basis einer Energieberatung für einen dauerhaften Ausstieg aus fossiler Energie auf land- & forstwirtschaftlichen Betrieben entwickeln & umsetzen (Modul B & C).

## **Modul A – „Einzelmaßnahme“ bzw. „vorgefertigte Maßnahmenbündel“**

- PV-Anlage mit Speicher und Notstromfunktion | Speicher mit Notstromfunktion | LED-System

## **Modul B – „Gesamtenergiekonzept“**

- Energiekonzepterstellung durch befugte Energieberater:in für kombinierte Investitionsmaßnahmen

## **Modul C – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“**

- Umsetzung von Maßnahmenkombinationen auf Basis eines Gesamtenergiekonzeptes

## **Modul D – „Notstrom“**

- Umbauten am Zählerkasten für praxistaugliche Notstromfunktion

# Modul A

## „Einzelmaßnahme“ bzw. „vorgefertigte Maßnahmenbündel“

- Im Rahmen von Modul A werden „Einzelmaßnahmen“ bzw. „vorgefertigte Maßnahmenbündel“ gefördert, die ohne Energieberatung umgesetzt werden können.
- Folgende drei vorgefertigte Maßnahmenbündel werden unterstützt:
  - **Modul A.01** | Photovoltaikanlage **mit** Speicher **und** Notstromfunktion
  - **Modul A.02** | Nachrüstung Speicher **mit** Notstromfunktion bei bestehender Photovoltaikanlage
  - **Modul A.03** | LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich **mit** Installation von Lichtsteuerungssystemen
- Antragstellung **VOR** Umsetzung (= Antragstellung VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend).
- Es ist **nicht möglich**, nur einen **Teil eines Bündels zu beantragen**.
- Die **Projektumsetzung** hat **innerhalb von 24 Monaten** zu erfolgen.

- Gefördert werden ausschließlich **neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte PV-Anlagen**.
- Die **Kombination** von PV-Anlage mit Speicher und Notstromfunktionalität ist **verpflichtend**.
- Die Photovoltaikanlagen können auf Betriebs- & Wohngebäuden sowie auf Freiflächen montiert werden. Im Fall von Freiflächen => **nicht** landwirtschaftliche Nutzflächen oder Naturschutzflächen.
- Gefördert werden PV-Anlagen mit Stromspeicher **bis** inklusive **50 kWp**.
- Die **Förderobergrenze für Stromspeicher** beträgt **50 kWh nutzbare Speicherkapazität**. Eine **Mindestgröße von 4 kWh** nutzbare Speicherkapazität sowie **mindestens 0,5 kWh** nutzbare Speicherkapazität **pro kWp** der bestehenden Photovoltaikanlage sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.
- Bleispeicher sind nicht förderbar. Anlagenerweiterungen sind möglich.
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über Rechnungen.
- Die **praxistaugliche Notstromfunktionalität**, normgerechte Ausführung, Anwenderschulung und erfolgreicher Probelauf sind seitens des Elektrounternehmens zu bestätigen.



- Die Förderungsermittlung erfolgt mittels **Pauschalbetrag** in Abhängigkeit der Leistung der PV-Anlage bzw. der Speicherkapazität des Speichers.
- Gefördert werden **maximal 50 kWp** (die PV-Anlage darf > 50 kWp errichtet werden, jedoch werden davon nur 50 kWp für die Förderung anerkannt. Gefördert werden nur Nettokosten.
- Die Investitionsförderung für **PV-Anlagen** beträgt (gleiche Höhe wie EAG-Investitionsförderung):
  - **0,01 – 10 kWp** => **285 Euro/kWp**
  - **>10 kWp – 20 kWp** => **250 Euro/kWp**
  - **>20 kWp – 50 kWp** => max. 160 Euro/kWp => **derzeit 137,20 Euro/kWp**
  - Wichtig => keine rollierende Berechnung! (zB. 40 kWp PV-Anlage = 40 x 137,20)
- Die Investitionsförderung für den verbindlich zu errichtenden **Speicher** beträgt:
  - **bis 50 kWh** => **200 Euro/kWh** nutzbare Speicherkapazität
- Die Investitionsförderung für die verbindlich herzustellende **Notstromfunktionalität** beträgt:
  - **850 Euro** Pauschalförderung für Maßnahmen zur Notstromfunktionalität

- Gefördert werden ausschließlich **neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 50 kWh**, die zur Speicherung von Strom aus bereits bestehenden PV-Anlagen dienen.
- Die **Kombination** Stromspeicher und Notstromfunktionalität ist **verpflichtend**.
- Eine **Mindestgröße von 4 kWh** nutzbare Speicherkapazität sowie **mindestens 0,5 kWh** nutzbare Speicherkapazität **pro kWp** der bestehenden Photovoltaikanlage sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.
- Bleispeicher sind nicht förderbar. Anlagenerweiterungen sind möglich.
  
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über Rechnungen.
- Die **praxistaugliche Notstromfunktionalität**, normgerechte Ausführung, Anwenderschulung und erfolgreicher Probelauf sind seitens des Elektrounternehmens zu bestätigen.

- Die Förderungsermittlung erfolgt mittels **Pauschalbetrag** in Abhängigkeit der Speicherkapazität des Speichers. Gefördert werden nur Nettokosten.
- Die Investitionsförderung für den **Speicher** beträgt:
  - **bis 50 kWh => 200 Euro/kWh** nutzbare Speicherkapazität
- Die Investitionsförderung für die verbindlich herzustellende **Notstromfunktionalität** beträgt:
  - **850 Euro** Pauschalförderung für Maßnahmen zur Notstromfunktionalität
- Für Modul A.01 und Modul A.02 gilt zu beachten, dass die **Förderungspauschalen den Pauschalen der jeweils gültigen EAG-Investitionszuschüsse-VO entsprechen** und **im Falle einer Änderung im EAG auch im gegenständlichen Programm entsprechend angepasst** werden.

# Modul A.03

## LED-Systeme **mit** Installation von Lichtsteuerungssystemen

- Gefördert wird der **Austausch von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in Kombination mit Lichtsteuerungssystemen** (z. B. bewegungsaktivierte / tageslicht-abhängige Steuerung).
- Die **Kombination** von LED-Systemen mit Lichtsteuerungssystemen ist **verpflichtend**.
- Die verbauten LED-Systeme müssen zumindest folgende **technische Anforderungen** erfüllen:
  - Effizienz 100 lm/W | Farbwiedergabe CRI 80 | Lebensdauer 50.000 h L80 B50.
  - Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten **befugten Fachfirma** fach- und normgerecht durchgeführt werden. **Reine Material-Rechnungen**, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden **nicht gefördert**.
- Der **Einbau von gebrauchten LED-Lampen** wird **nicht gefördert**.
- **Investitionsförderung: 600 Euro Pauschale pro kW Anschlussleistung**

# Modul D

## „Notstrom“ | ! Ausnahme ! => Antrag NACH Umsetzung

- Ziel ist es, notwendige betriebliche Abläufe am landwirtschaftlichen Betrieb bei einem länger andauernden Stromausfall aufrecht zu erhalten. **Gefördert werden** dabei die **Umrüstungen und technischen Adaptierungen der Elektroinstallation** (Notstrom Einspeisestelle).
- Durch Umbauten in der Elektroinstallation eines landwirtschaftlichen Betriebs soll ein Notstromaggregat zur Aufrechterhaltung der für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte sowie technischen Anlagen im Falle eines längeren Stromausfalls in das Hausleitungsnetz fachgerecht eingebunden werden.
- Das **Rechnungsdatum** der übermittelten Rechnungen **darf** zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht mehr als 9 Monate zurückliegen**. Das früheste anerkennbare Rechnungsdatum ist der 01.10.2022.
- Der **Nachweis** der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt **über Rechnungen**.
- Die **praxistaugliche Notstromfunktionalität**, normgerechte Ausführung, Anwenderschulung und erfolgreicher Probelauf sind seitens des Elektrounternehmens zu bestätigen.
- **Direktzuschuss 850 Euro pro Betrieb** (max. 30% der förderfähigen Kosten | De-minimis-Beihilfe)

- Das Gesamtenergiekonzept des land- & forstwirtschaftlichen Betriebs dient der **Erhebung des gesamten Energiebedarfs & der energetischen Infrastruktur des Ist-Bestands** sowie der **Analyse & Empfehlung von geeigneten Maßnahmen** zur Effizienzsteigerung, zur Erhöhung der Eigenenergieversorgung sowie zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.
- Eine Antragstellung im Modul B bzw. die Vorlage eines gleichwertigen Gesamtenergiekonzepts ist **Grundvoraussetzung für eine Antragstellung in Modul C „Kombimaßnahmen“**. Nur durch die Beschreibung der Maßnahmen durch eine unabhängige und fachlich versierte Beratung können zahlreiche Kleinmaßnahmen pauschal von der KPC genehmigt werden.
- Das Gesamtenergiekonzept muss **von befugten Energieberater:innen erstellt** & max. 12 Monate nach Genehmigung des Antrags bzw. gleichzeitig mit der ersten Endabrechnung im Modul C zur Abrechnung vorgelegt werden (siehe dazu auch die **Formvorlage für das Beratungsprotokoll**).
- Das Konzept muss verschiedene Maßnahmen beinhalten, deren Umsetzung gegebenenfalls auch in mehreren Teilprojekten dargestellt & zur Förderung in Modul C eingereicht werden kann.

- Die **Förderungsermittlung** erfolgt **mittels eines Prozentsatzes**. Gefördert werden die Kosten für die Erstellung des Gesamtenergiekonzepts eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs.
- Es kann eine **Förderung der immateriellen Leistung in Höhe von 70 % der förderungsfähigen Kosten** gewährt werden.
- Für die Förderung werden **maximale Beratungskosten in Höhe von 2.000 Euro (excl. USt.)** anerkannt.
- **Beispiel:**
  - Bei Kosten von 2.000 Euro netto für das Gesamtenergiekonzept beträgt die Förderung 70 % = 1.400 Euro.
  - Für den/die Landwirt:in verbleiben somit Kosten von 1.000 Euro (400 Euro Umsatzsteuer + 600 Euro Differenznettobetrag).

- Im Rahmen von Modul C können **verschiedene klima- & energierelevante Investitionsmaßnahmen** (Maßnahmenbündel) **in einem Förderungsantrag kombiniert gefördert** werden.
- **Voraussetzung ist eine Analyse & Maßnahmenidentifikation mittels qualifizierter Energieberater: innen** (Gesamtenergiekonzept & Beratungsprotokoll). Damit wird eine umfassende Betriebsoptimierung & Steigerung des Selbstversorgungsgrades des Betriebs erreicht.
- **Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen & in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades steigt die Höhe der Förderung.**
- Die Maßnahmen können sich aus den **Handlungsfeldern**:
  - **Modul C.01** | Energieeffizienz,
  - **Modul C.02** | Erneuerbare Energien & Energiespeicherung,
  - **Modul C.03** | E-Mobilität bzw. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben &
  - **Modul C.04** | Energiemanagement zusammensetzen.



- Voraussetzung für die Antragstellung in Modul C ist ein **bestehendes, maximal 3 Jahre altes Gesamtenergiekonzept oder ein gleichzeitiger bzw. bereits gestellter Antrag im Modul B** des Förderungsprogramms
- Jeder Betrieb kann im Zeitraum des Ausschreibungsfensters mehrere Anträge mit Maßnahmenbündeln stellen. In Summe ist die Förderung pro Betrieb mit 250.000 Euro begrenzt.
- Voraussetzung für jeden Antrag ist, dass **zumindest 3 neue Maßnahmen umgesetzt** werden, wobei das Gesamtenergiekonzept im ersten Antrag zu den kombinierten Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme gewertet wird.
- Bei jedem Förderungsantrag muss das **vollständig ausgefüllte & unterfertigte Beratungsprotokoll** der/des Energieberaterin/-beraters beigelegt werden. Das Beratungsprotokoll beinhaltet die zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen sowie deren Energieströme.
- Alle Anlagen müssen dem **Stand der Technik** entsprechen & **von einer befugten Fachkraft fachgerecht montiert & installiert** werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderung in dem Förderungsprogramm ausgeschlossen.

## Modul C.01 | Energieeffizienzmaßnahmen, wie beispielsweise:

- Gebäudedämmung,
- LED-Beleuchtung, Wärmerückgewinnung,
- Umstellung & Optimierung von Kühlanlagen, energiesparende Wärme- & Kühlsysteme,
- Einsatz hocheffizienter Pumpen & Ventilatoren

## Modul C.02 | Erneuerbare Energien & Energiespeicherung

- Erneuerbare Energiesysteme (Wärme, Strom, Treibstoff) kombiniert mit netzdienlichen Speichieranlagen und Notfallsystemen

## Modul C.03 | E-Mobilität bzw. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben

- Betriebseigene Mobilitätsmaßnahmen wie E-Mobilität bzw. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (bi-direktionale Fahrzeugsysteme bei E-Hof-Traktoren, E-Lieferfahrzeugen)

## Modul C.04 | Energiemanagement

- Intelligentes & digitales Monitoring von Energieströmen und bestmögliche Verteilung & Verwendung der Überschussenergie von Strom- und Wärmeanlagen.

## Pauschalförderungen:

Kategorien der vier Handlungsfelder	Basis-Pauschalförderung
<b>Energieeffizienz (EEF)</b>	<b>EUR/MWh_EEF und Jahr</b>
Thermische Gebäudesanierung	385 Euro
Energiesparmaßnahmen	145 Euro
Klimatisierung und Kühlung	240 Euro
LED innen und/oder außen plus Lichtsteuerung	600 Euro/kW Anschlussleistung
Zählerkastenumbau zur Notstromfähigkeit	850 Euro pauschal
<b>Erneuerbare Energieerzeugung &amp; Speicherung (EET)</b>	<b>EUR/kW Anschlussleistung</b>
Biomasse-Kessel inkl. Mikronetz	200 Euro
Thermische Solaranlagen	180 Euro/m <sup>2</sup>
Wärmepumpe	170 Euro
Anschluss an Fernwärme	170 Euro
PV-Anlage 0,01 – 10 kWp > 10 – 20 kWp > 20 – 50 kWp	285 Euro/kWp 250 Euro/kWp max. 160 Euro/kWp <sup>5</sup>
Energiespeicher Strom	200 EUR/kWh (KAP)
<b>Mobilität</b>	<b>EUR/MWh_EEF und Jahr</b>
E-Sonderfahrzeuge	150 Euro
E-Ladeinfrastruktur AC-Normalladepunkt 11 bis ≤ 22 kW DC-Schnellladepunkt	2.500 Euro 15.000 Euro

## 5% Zuschlag für „Energiemanagement“:

Energiemanagement
Bei Maßnahmen aus dem Bereich „Energiemanagement“ wird ein Zuschlag von 5% auf die Einzelmaßnahmen gewährt.

## Optionale Bonusstufen:

Anzahl Maßnahme (ohne Gesamtenergiekonzept)	Erhöhung der Pauschale
bei drei neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern	+ 5 %
ab vier neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern	+ 10 %

  

Höhe Eigenversorgungsgrad	Erhöhung der Pauschale
bei Energieeigenversorgungsgrad von > 40 %	+ 5 %
bei Energieeigenversorgungsgrad von > 60 %	+ 10 %

# Leseempfehlung 1: „Leitfaden“ und „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“ zur Förderaktion

## ■ Wichtige Dokumente zur Förderaktion:

### ■ Leitfaden

- Detaillierte Beschreibung des Förderprogramms

### ■ Häufig gestellte Fragen (FAQs)

- Antworten auf wichtige Fragen
- Laufend aktualisierte Fragensammlung

### ■ Download

- <https://www.klimafonds.gv.at/call/lw/>
- <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/versorgungssicherheit-im-laendlichen-raum/energieautarke-bauernhoeefe>



Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



## Leitfaden Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Februar 2023

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ VERSORGUNGSSICHERHEIT im ländlichen Raum – energieautarke Bauernhöfe

Förderungsgegenstand	3
<b>MODUL A – PHOTOVOLTAIK MIT SPEICHER UND NOTSTROMFUNKTION</b>	<b>3</b>
1. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?	3
2. Sind Anlagenerweiterungen möglich?	3
3. Kann eine Anlage größer 50 kW <sub>peak</sub> eingereicht werden?	3
4. Welche Anlagen müssen im Modul A (PV-Anlage, Speicher, Notstromfunktion bzw. Nachrüstung Speicher, Notstromfunktion) umgesetzt werden?	3
5. Können pro Antragstellerin mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	4
6. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	4
7. Auf welchen Flächen dürfen friststehende Anlagen nicht errichtet werden?	4
8. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?	4
9. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?	4
10. Kann eine PV-Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?	4
11. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	5
12. Wie hoch ist die Förderung?	5
13. Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?	5
14. Wie wird die Höhe der Pauschale für PV-Anlagen >20 kW <sub>p</sub> – 50 kW <sub>p</sub> ermittelt?	6
<b>MODUL A – SPEICHER MIT NOTSTROMFUNKTION</b>	<b>6</b>
15. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?	6
16. Definition – Elektrischer Speicher	6
17. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?	6
18. Was versteht man unter intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)?	6
19. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?	6
20. Können pro Antragstellerin mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	7
21. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?	7
22. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?	7
23. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	7
24. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	7
<b>MODUL A – LED – INNEN- UND AUSZENBELEUCHTUNG</b>	<b>7</b>
25. Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?	7
26. Förderungsfähige Kosten	8
27. Nicht Förderungsfähige Kosten	8
<b>MODUL B – GESAMTENERGIEKONZEPT</b>	<b>8</b>
28. Gesamtenergiekonzept	8
29. Qualifikation der Energieberaterinnen	8
<b>MODUL C – KOMBIMASZNAHMEN</b>	<b>9</b>
30. Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen	9
31. Berechnungsbeispiel	10

# Leseempfehlung 2: LFI-Poolprojekt „Energieeffizienter Bauernhof“



**Vielfältiges Angebot an fachspezifischem Weiterbildungsmaterial zur Steigerung der Energieeffizienz in der Land- & Forstwirtschaft**



# Kontakt Daten

**DI Kasimir P. Nemestothy**

**DI Alexander Bachler**

**Theresa Haferl**

**Landwirtschaftskammer Österreich**

Energiewirtschaft & Energiepolitik

A-1015 Wien, Schauflergasse 6

T +43 1 53441 8598

F +43 1 53441 8529

Email: [energie@lk-oe.at](mailto:energie@lk-oe.at)

Web: [www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)

